

40. Kann in dem unerlaubten Anbordbringen von Gütern durch Personen der Schiffsbefahrung der Tatbestand des Betrugs gefunden werden?

St.G.B. § 263.

Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 175) §§ 87. 88.
96 Nr. 5.

St.G.B. § 564.

III. Straffenat. Urt. v. 17. Dezember 1908 g. B. u. Gen. I 586/08.

I. Landgericht Hamburg.

Der Steuerer B. ist wegen Betrugs bestraft, weil er in sein an Bord befindliches Logis heimlich Gegenstände, bestehend aus Waffen, Munition, geistigen Getränken, Tabakwaren, bringen ließ, die mit dem Schiffe, zu dessen Befahrung er gehörte, befördert wurden. Seine Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Der Anwendung des § 263 St.G.B.'s auf den festgestellten Sachverhalt stehen die Vorschriften der Seemannsordnung nicht entgegen. Das Landgericht würdigt, ohne auf die Strafvorschrift des § 96 daselbst in dieser Richtung einzugehen, nur das Verhältnis des § 263 St.G.B.'s zu den §§ 87. 88 der Seemannsordnung, die schon deshalb, weil sie zu den Disziplinarvorschriften gehören, die Bestrafung wegen Betrugs nicht auszuschließen vermögen (vgl. § 110 Seem.O.). Aber ebensowenig hat diese Wirkung die Strafvorschrift des § 96 Nr. 5 daselbst. Als Verletzung der Dienstpflicht, die, wenn sie in gröblicher Weise erfolgt, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage

der Monatssteuer bestraft wird, ist hiernach insbesondere das Anbordbringen oder -bringenlassen von Gütern und sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis des Kapitäns anzusehen, wie sich auch das Verbot der §§ 87, 88 gegen die gleiche Handlung richtet. In ihrem Tatbestande deckt sich sonach die besondere Strafvorschrift des § 96 Nr. 5 Seem.O. schon deshalb nicht mit der allgemeinen des § 263 St.G.B.'s, weil ihr das Merkmal der Irrtumserregung durch Vorgespiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen fehlt. Das unerlaubte Einbringen von Gütern wird in vielen Fällen zugleich ein heimliches, auf Täuschung der Vorgesetzten abzielendes sein; ein notwendiges Begriffserfordernis sind aber die Heimlichkeit der Handlung und der Täuschungswille nicht. Die Handlung unterfällt auch dann der Strafvorschrift, wenn sie zwar mit Wissen, jedoch ohne Willen oder selbst gegen den erklärten Willen des Kapitäns erfolgt. Erst bei dem Hinzutritte des Merkmals der Täuschung und der dadurch verursachten Vermögensbeschädigung kann sich der Tatbestand des § 96 Nr. 5 Seem.O. zum Betrugstatbestand entwickeln. Eines Eingehens auf das Verhältnis des § 263 zu § 297 St.G.B.'s bedarf es nicht, da die Voraussetzungen dieser Strafvorschrift, soweit es sich um die beiden Beschwerdeführer handelt, für ausgeschlossen erachtet sind. Die Feststellung der Betrugsmerkmale aber unterliegt keinem durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Der im Urteil enthaltene Satz: „Durch die heimliche Anbordnahme und Beförderung der Sachen im Logis wird der Kapitän in den Irrtum versetzt, es handle sich nur um Effekten der Schiffsleute“ läßt in Verbindung mit den nachfolgenden Ausführungen die Annahme erkennen, daß diesem Regelfalle entsprechend auch im vorliegenden Falle der Kapitän durch B. in den Irrtum versetzt worden sei, als ob die von diesem in sein an Bord befindliches Logis gebrachten Gegenstände, bestehend aus Waffen, Munition, geistigen Getränken, Tabakwaren, seine Reiseeffekten seien. Die Heimlichkeit des Anbordschaffens diene daher als Mittel der Täuschung über die Eigenschaft der an Bord geschafften Gegenstände; durch die Art und Weise, wie diese Handlung sich vollzog, wurde der Anschein erweckt, als ob es sich nicht um verbotene Ware, sondern um Reisegeut des Schiffsmanns handle. Diese Tatsache wurde sonach durch ein, auf Täuschung abzielendes tätiges Verhalten des B. vorgespiegelt. Der Kapitän wurde hierdurch in

Unkenntnis über das Vorhandensein verbotener Ware an Bord ver-
 setzt, und auf diese Weise verhindert, den aus dem Anbordbringen
 solcher Ware dem Schiffseigentümer nach den Gesetzen erwachsenden
 Anspruch geltend zu machen. So stand die Irrtumserrugung auch
 in ursächlichem Zusammenhange mit der Beschädigung fremden Ver-
 mögens. Ob der im Urteil angewendete § 564 H.G.B.'s, der sich
 auf die Regelung der Rechtsverhältnisse aus dem Frachtvertrage be-
 zieht, auch auf das verbotswidrige Mitnehmen von Gütern durch
 Personen der Schiffsbesatzung Anwendung findet, kann dahingestellt
 bleiben. Nach den maßgebenden besonderen Bestimmungen der See-
 mannsordnung begründet das Anbordbringen von Gütern oder
 sonstigen Gegenständen gegen den Schiffsmann ganz wie im Falle
 des § 564 H.G.B.'s gegen den Befrachter oder Ablader einen An-
 spruch auf die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche
 Reisen und Güter bedungene Fracht. Dieser Anspruch wird durch
 die für den hier vorliegenden Fall des § 88 Abs. 2 Seem.O. getroffene
 Bestimmung, daß die Gegenstände dem Schiffe verfallen, nicht aus-
 geschlossen, da § 88 Abs. 1 auch in diesem Falle den § 87 ohne Ein-
 schränkung für anwendbar erklärt. Beide Ansprüche bestehen neben-
 einander, sie werden begründet durch die Tatsache des Anbordbringens
 der Güter. Durch die Erregung des die Kenntnis dieser Tatsache
 ausschließenden Irrtums wird sonach die Verwirklichung eines gesetz-
 lich begründeten Anspruchs verhindert. Die Annahme einer Vermögens-
 beschädigung ist hier ebenso haltbar wie bei Benutzung eines Eisen-
 bahnzuges ohne Fahrkarte (Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 4
 S. 295, Bd. 17 S. 217, Bd. 24 S. 318, Bd. 25 S. 412). Daß es
 sich nicht um ordnungsmäßig im Laderaum verstautes Frachtgut
 handelt, kann angesichts der erwähnten Sondervorschriften der See-
 mannsordnung keine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Ebenso-
 wenig können die Verbotswidrigkeit der Handlung und die entgegen-
 stehende Disziplinarvorschrift einen rechtlichen Unterschied begründen,
 da durch die Befugnis des Kapitäns, die Mitnahme der Güter zu
 verhindern, die Entstehung des Frachtanpruchs nicht ausgeschlossen
 wird. Der Täter kann, wenn seine Handlung die Betrugsmerkmale
 enthält, dadurch nicht besser gestellt werden, daß sie zugleich einer
 Disziplinarvorschrift zuwiderläuft. Selbstverständlich kommt es hierbei
 auf die Willensrichtung des Täters an. Ist, wie die Revision unter-

stellt, der Vorsatz nicht auf die Schädigung des Schiffseigentümers, sondern lediglich auf die Umgehung der Disziplinarvorschrift gerichtet, so versagt die Anwendbarkeit des § 263 St.G.B.'s. Das angefochtene Urteil stellt aber das Gegenteil fest. B. war sich hiernach bewußt, daß seine Handlung geeignet sei, das Vermögen des Schiffseigentümers durch Hinterziehung der Fracht zu beschädigen; er wollte sich gerade diesen Vorteil durch seine Handlung verschaffen, und zwar, wie dem Urteil zu entnehmen ist, auf Kosten des Schiffseigentümers. Damit ist auch das Merkmal der auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichteten Absicht rechtsirrtumsfrei zur Feststellung gebracht. . . .